

Merkblatt zur Verwertung von Recycling-Baustoffen (RC)

Die rechtlichen Anforderungen zur Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) haben durch die seit dem 01.08.2023 bundeseinheitlich eingeführte Ersatzbaustoffverordnung eine Neuregelung erfahren. Nachfolgend wird auf wesentliche Inhalte in Bezug auf den Einsatz von Recycling-Baustoffen hingewiesen.

Güteüberwachung

Der Bauherr bzw. der Verwender darf nur Recycling-Baustoffe verwenden, die mit einer güteüberwachten mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage hergestellt und vom Betreiber der Anlage einer Materialklasse zugeordnet wurden. Relevante Angaben zur Qualität sowie Art und Beschaffenheit des Recycling-Baustoffs sind dem Lieferschein (gemäß Anlage 7 der EBV) zu entnehmen, der spätestens bei der Anlieferung vom Betreiber bzw. Inverkehrbringer zu übergeben ist.

Einbaukriterien

Für alle mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) sind abhängig von a) den Bodeneigenschaften, b) der Grundwasserdeckschicht, c) der Einbauweise und d) der Qualität des für den Einbau vorgesehenen Materials zu prüfen ob der Einbau für den vorliegenden Einzelfall möglich ist. Die jeweiligen Bedingungen für den Einbau werden in den Einbautabellen der EBV Anlage 2 Tabelle 1 – 27 und Anlage 3 definiert. Der Mindestabstand zum Grundwasser kann zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizontes des mineralischen Ersatzbaustoffs und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, je nach den vor Ort gegebenen Voraussetzungen in Kombination mit der Einbauweise 0,6 m bis > 1,5 m betragen.

Dokumentation

Der Bauherr bzw. Verwender weist den ordnungsgemäßen Einbau des Ersatzbaustoffs wie folgt nach:

1. Probenahmeprotokoll (zertifizierter Probenehmer – LAGA M32 PN98)
2. Prüfberichte des akkreditierten Labors
3. Durch den Verwender ausgefülltes Formblatt gemäß Anlage 8. EBV. Insbesondere zu 5. (Grundwasserstand, Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete) bedarf es aussagekräftiger Unterlagen / Quellenangaben

Auf dieser Grundlage kann bei Bedarf eine Unbedenklichkeit eingesetzter Ersatzbaustoffe behördlich geprüft werden. Eine Gegenüberstellung zu den Materialwerten der Ersatzbaustoffverordnung ohne entsprechende Erläuterung/Bewertung zum Einbauort ist für eine behördliche Bewertung nicht ausreichend.

Anzeigepflichten nach §22 ErsatzbaustoffV – Voranzeige & Abschlussanzeige Anlage 8

Der Einbau von

1. RC-Baustoffen im Wasserschutzgebiet
2. Baggergut der Klasse F3-BG-F3,
3. Bodenmaterial der Klasse F3-BM-F3
4. Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3

ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (Formblatt siehe Anlage 8 EBV), wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 m³ erreicht wird (§ 22 Abs. 1 EBV). Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist anhand der zusammengefassten Lieferscheine (§25 Abs. 1 EBV) die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen in Form einer Abschlussanzeige (Formblatt s. o.) der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Angaben werden behördlich in einem Ersatzbaustoffkataster erfasst (§ 23 EBV).

Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Fragen zum Bodenschutz, Entsorgung von Abfällen:

(05931) 44 - 3554

Anzeigen zur illegalen Abfallentsorgung:

(05931) 44 – 1554

E-Mail: bodenschutz@emsland.de